Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 369.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juni 1816. wegen freien Verkehrs des diesseits der Weser verfertigten inländischen Alaun und der auf ausländischen gelegten Konsumtionsabgabe.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24sten März d. J. den Handel mit inländischem Alaun in Meinen Staaten diesseits der Weser völlig frei geben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maaßstabe erheben lassen.

Es soll zu dem Ende aller diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingeht, und dessen Versteuerung nicht durch Passierscheine nachgewiesen wird, mit einer Konsumtionsabgabe von Acht Groschen vom Zentner belegt werden, der von den Hütten unmittelbar ins platte Land zur Konsumtion gehende Alaun aber, ganz abgabenfrei bleiben. Von dem aus dem Auslande eingehenden Alaun, soll Ein Thaler Sechszehn Groschen Konsumtionsabgabe und Acht Groschen Ersatzzoll, mithin überhaupt Zwei Thaler vom Zentner erhoben werden; bei der Exportation des Alauns aber dieselbe Abgabefreiheit statt finden, welche sämmtlichen inländischen Berg- und Hütten-Produkten in diesem Falle durch das Reglement vom 20sten November 1788. bewilligt worden ist.

Berlin, den 18ten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(No. 370.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1816., daß die zum Besten der städtschen Kommunen auf Konsumtibilien ruhenden erhöheten Akzisesätze noch fortdauern sollen.

Auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. genehmige Ich hiermit, daß mit Erhebung der durch Meine Order vom 23sten Juni 1814. zum Besten der städtschen Kommunen nur auf Zwei Jahre bewilligten erhöheten Akzise vom Bier, Branntwein, Fleische, Weizen, Mehl und sonstigen Mühlen-Fabrikaten, noch bis auf weitere Ordre fortgefahren werde, und autorisire Sie, das deshalb Erforderliche zu veranlassen.

Karlsbad, den 8ten August 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(No. 371.) Verordnung wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. Vom 30sten August 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 11ten März 1812. den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staats-Bürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden gewesene Fälle, eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Gesetzes vom 11ten März 1812. den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes, und deklariren dadurch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §§. 581 — 583. dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher

2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzial-Behörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sey.

3) Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchen-Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.

4) Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

5) Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansäßige

Dorfs-

Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Des zu Urkund ist diese Verordnung von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket worden.

Gegeben Berlin, den 30sten August 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.